

Staatsarchiv Bremen

Benutzungsantrag

(bitte leserlich ausfüllen)

Name: **Vorname:**

Anschrift:

Straße

Haus-Nr.

.....
Postleitzahl

.....
Ort

Telefon: **E-Mail:**

Bei Arbeiten an einer Schule oder Hochschule,
Name der (Hoch-)Schule und des (Hochschul-)Lehrers oder der (Hochschul-)Lehrerin:

Bei Benutzung im Auftrag eines Dritten,
Auftraggeber/in (mit Anschrift):

Thema, Gegenstand der Recherche (mit zeitlicher Eingrenzung):

.....
.....
.....
.....

Art der Benutzung:

- wissenschaftlich
 amtlich
 sonstiges

- familiengeschichtlich
 schulisch

Zweck der Benutzung:

- Dissertation
 Veröffentlichung
 Sonstiges:

- Examens-, Masterarbeit

Das Bremische Archivgesetz (BremArchivG) und die Bremische Archivbenutzungsverordnung (BremArchivV) habe ich zur Kenntnis genommen. Im Übrigen gilt die Kostenverordnung der Kulturverwaltung (KulturKostV). Bitte beachten Sie auch umseitige Hinweise.

Ich willige ein, dass mein Vorname, Name, und meine Anschrift sowie Thema und Zweck der Benutzung bei der Beratung anderer Benutzer/innen mit ähnlichem Thema an diese weitergegeben werden können:

ja

nein

Ort, Datum: **Unterschrift:**

Vermerke des Staatsarchivs:

Eingangsstempel:

Antrag genehmigt:

Referat:

Bitte Rückseite beachten!

Bitte beachten Sie:

Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Ermöglichung Ihrer Benutzung von Archivgut.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung: EU-DSGVO Art. 6 Absatz 1 e) in Verbindung mit dem Bremischen Archivgesetz § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Bremischen Archivbenutzungsverordnung §§ 3 und 4.

Weiterführende Informationen gemäß EU-DSGVO Art. 13 Absatz 2 können auch schriftlich angefordert werden.

Archivgut darf regelmäßig nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Die Schutzfrist beträgt 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Bezieht das Archivgut sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen, so darf es unbeschadet der Sätze 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, gilt eine Schutzfrist von 60 Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. (§ 7 Abs. 3 BremArchivG)

Besondere Benutzungsbeschränkungen können vorliegen bei Archivgut privater Herkunft oder bei Archivgut, das den Regelungen des Bundesarchivgesetzes unterliegt. (vgl. § 1 Abs. 2 und § 13 BremArchivG)

Grundsätzlich sind bei der Verwertung der aus dem Archivgut oder Findmitteln gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange, zu wahren. (vgl. § 7 BremArchivV)

Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Staatsarchivs veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken verwendet werden. (vgl. § 12 Abs. 3 BremArchivV)

Dem Staatsarchiv steht ein kostenloses Belegexemplar von Druckwerken, Publikationen und sonstigen Arbeiten zu, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien verfasst worden sind (§ 9 Abs. 3 BremArchivG). Bitte überlassen Sie dem Staatsarchiv gleich nach Fertigstellung unaufgefordert ein Belegexemplar.

Sobald sich der Gegenstand Ihrer Nachforschungen (Ihr Thema) oder Ihr Benutzungszweck ändert, ist ein neuer Benutzungsantrag zu stellen. (vgl. § 4 Abs. 3 BremArchivV)